VerjÃ¤hrung beim Schuldrecht

Beigesteuert von
Dienstag, 30. November 2004

Mit der Geltung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, d. h. seit dem 01.01.2002, gelten neue VerjÃ¤hrungsvorschriften. Unter anderem war die RegelverjÃ¤hrungsfrist von 30 Jahren auf 3 Jahre verkÃ¼rzt worden.

Auf Grund der Ãœberleitungsvorschriften sind zum Jahresende 31.12.2004 genaue Ãœberprüfungen vorzunehmen, ob eventuelle AnsprÃ¼che mit Ablauf des 31.12.2004 verjÃ¤hren.

Betroffen sein kÃ¶nnen insbesondere solche AnsprÃ¼che, die bis zum 31.12.2001, d. h. bis zum Ende des Geltungsbereichs des alten Rechts entstanden sind. Sofern derartige AnsprÃ¼che nach altem Recht der RegelverjÃ¤hrung (30 Jahre) oder der 4-jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrung nach Â§Â§ 196, 197 BGB a. F., d. h. lÃ¤ngeren VerjÃ¤hrungsfristen als die jetzige RegelverjÃ¤hrung unterlagen, so verjÃ¤hren diese AnsprÃ¼che zum 31.12.2004.

Betroffen sind insbesondere AnsprÃ¼che, die vor dem 01.01.2002 fÃ¤llig wurden (z. B. WohngeldansprÃ¼che gemÃ¤Ÿ Wirtschaftsplan oder genehmigte Wohngeldabrechnungen, MietzinsansprÃ¼che, Darlehensforderungen usw.).

Es sollte vor diesem Hintergrund Ã¼berprÃ¼ft werden, ob in solchen FÃ¤llen rechtzeitig vor dem 31.12.2004 noch verjÃ¤hrungshemmende MaÃŸnahmen (gerichtlicher Mahnbescheidsantrag, Klage) unternommen werden.